

# **Satzung der Hans Dieter Ebert-Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Hans Dieter Ebert-Stiftung

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der AGUS-Stiftung und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Namensgebung erfolgt zum Andenken an Hans Dieter Ebert (1963-2013), der am 28. September 2013 in Darmstadt sein Leben beendete. Die Stifter sind dankbar, ihn als vielfältig begabten, menschenfreundlichen und immer hilfsbereiten Menschen gekannt zu haben und ihm vertraut gewesen zu sein. Sie möchten durch die Unterstützung der Arbeit von AGUS e.V. dazu beitragen, dass Angehörige und alle Betroffene von Suizidfällen erfahren können, dass ihre schrecklichen Erfahrungen eines Ausnahmezustands und Verlusts nicht für den Rest ihres Lebens bestimmend bleiben müssen, sondern dass vielfältige lebensbejahende Zukunftsperspektiven auch auf sie warten.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Förderung und Unterstützung von Hinterbliebenen und Betroffenen nach Suizidfällen.
- (2) Mit den Stiftungserlösen soll die Fortführung und der weitere Auf- und Ausbau der vom Verein AGUS e.V. begonnenen Arbeiten und Vorhaben finanziell unterstützt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 120.000,- €.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Treuhänder - Vertretung**

Die Stiftung wird von den Organen der AGUS-Stiftung vertreten und verwaltet. Hierzu wird ein entsprechender Treuhandvertrag zwischen den Stiftern und der AGUS-Stiftung geschlossen.

#### **§ 7 Treuhandverwaltung**

- (1) Die AGUS-Stiftung - nachstehend auch "Treuhänder" genannt - erklärt sich bereit, die Hans Dieter Ebert-Stiftung als eine nichtrechtsfähige, gemeinnützige Stiftung treuhänderisch zu verwalten.
- (2) Der Treuhänder ist im Einvernehmen mit den Stiftern berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Treuhandvermögen zuzuführen, wenn dies den Zwecken der Stiftung dienlich ist.
- (3) Der Treuhänder ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen und sonstigem ihm treuhänderisch anvertrauten Vermögen zu verwalten. Er darf das Stiftungsvermögen und dessen Erträge nicht für seine eigenen Aufgaben verwenden. Er hat die Verwaltung des Treuhandvermögens selbst zu besorgen. Er haftet dabei nur für die Sorgfalt, die er in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegt.

**§ 8**  
**Auflösung der Stiftung**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Hans Dieter Ebert-Stiftung an den Verein AGUS – Angehörige um Suizid e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

**§ 9**  
**Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bayreuth, 17.05.2024

.....  
Rosemarie Maaß

.....  
Dr. Rainer Maaß

.....  
Dr. Jürgen Wolff  
Vorsitzender des Stiftungsrates  
der AGUS-Stiftung